

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2022

Nr. 2022/64

KR.Nr. SGB 0206/2021 **PB4**

Legislaturplan 2021 – 2025 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2017 – 2021 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 5. Dezember 2021 (FD02)

1. Auftragstext

B.1.1.1 (Anpassung/Ergänzung) Steuerbelastung für natürliche Personen senken

Antrag SVP:

«Steuer- und Gebührenbelastung für alle natürlichen Personen auf den Schweizer Durchschnitt senken.»

2. Begründung

Die Formulierung im Titel B.1.1.1 ist unpräzise. Einerseits soll zusammen mit der Steuerbelastung auch die Gebührenbelastung, und dies «für alle» aufgenommen werden. Zudem ist auch die Formulierung «senken» besser verständlich mit der Formulierung «auf den Schweizer Durchschnitt senken.»

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Gebühren wie auch Steuern stellen öffentliche Abgaben dar. Gebühren bzw. Kausalabgaben sind kraft öffentlichen Rechts als Gegenleistung für staatliche Leistungen oder besondere Vorteile geschuldet. Zwischen einer Kausalabgabe und der mit ihr finanzierten Tätigkeit muss somit ein sachlicher, direkter Zusammenhang bestehen, der die Erhebung der Abgabe bzw. der Gebühr rechtfertigt. Steuern hingegen sind unabhängig von der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu entrichten. Bei der Festsetzung der Steuern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu berücksichtigen (Art. 133 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV, BGS 111.1]).

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Gebühren finden sich im Kanton Solothurn in Art. 131 Abs. 1 Bst. a KV, § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1) und dem Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT, BGS 615.11). Die Bemessung der Abgabe richtet sich nach den Bestimmungen im formellen Gesetz, wobei ihre Höhe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf (BGE 132 II 371 E. 2.1). Das Äquivalenzprinzip konkretisiert dagegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach

dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs (BGE 130 III 225 E. 2.3).

Aus diesen Gründen ist eine Orientierung an einem schweizerischen Durchschnitt bei der Bemessung der Gebühr nicht sinnvoll. Wie gesehen richtet sich diese nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip.

Auch bei der Steuerbelastung erachten wir die durchschnittliche Belastung der Schweiz als eine nicht sinnvolle Vergleichs- oder Zielgrösse. Die Steuerbelastung in einem Kanton wird nicht alleine durch den Tarif bestimmt, sondern auch durch die Bemessungsgrundlage. Bei interkantonalen Belastungsvergleichen werden die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen zwischen den Kantonen aber kaum oder nur marginal berücksichtigt. Weiter werden bei solchen Vergleichen auch die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten sowie die Einkommensverteilung in den Kantonen nicht berücksichtigt. Wichtig ist deshalb in erster Linie, eine möglichst moderate Steuerbelastung, die es dem Kanton erlaubt, über einen gesunden Finanzhaushalt zu verfügen, um seine vielseitigen Leistungen im Gesundheits-, Bildungs-, Kultur- und Sozialbereich, aber auch für die Infrastruktur und die öffentliche Sicherheit erbringen zu können.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat